

# GEBÜHRENORDNUNG

## zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Aloysius in 49638 Nortrup vom 01. November 2018

### Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
  - a) für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit: 20 Jahre) 150,00 €
  - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Ruhezeit: 20 Jahre) 65,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) 150,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) 1650,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) 1650,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte, Flachgrab (Nutzungszeit 30 Jahre, bei vor dem 1. November 2018 vergebenen Nutzungsrechten bleibt es bei der 40jährigen Nutzungszeit) je Grabstelle und Jahr 7,50 €
6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte, Flachgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre, bei vor dem 1. November 2018 vergebenen Nutzungsrechten bleibt es bei der 40jährigen Nutzungszeit) je Grabstelle und Jahr 7,50 €
7. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr 7,50 €
8. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr 7,50 €
9. Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln
10. für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger 16,00 €
11. für die Benutzung
  - a) der Leichenhalle 60,00 €
  - b) der Friedhofskapelle 135,00 €

	c) des Bestattungswagens/Kranzwagens	12,50 €
12.	für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes	
	a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren	270,00 €
	b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	195,00 €
	c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen	120,00 €
13.	für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung	
	a) von Verstorbenen ab 5 Jahren	375,00 €
	b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	180,00 €
	c) von Aschen	90,00 €
14.	bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 13. die Totengräbergebühr nach Ziffer 12.
15.	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	27,00 €
16.	für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr: Personal-/Sachkosten: Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof	14,00 €
17.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	75,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Februar 2022 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Kirche der Kirchengemeinde St. Aloysius, Farwickstraße 12 a, 49638 Nortrup. In der Kirche liegt sie von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

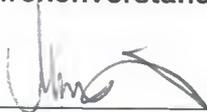
Nortrup, 01.12. 2021

**Katholische Kirchengemeinde**

St. Aloysius



**Der Kirchenvorstand**

  
\_\_\_\_\_  
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

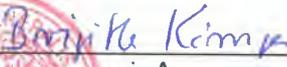
  
\_\_\_\_\_  
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KWVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 06.12.2021

**Das Bischöfliche Generalvikariat**



  
\_\_\_\_\_  
i. A.

Kämper